

Ausschreibung

eines

externen Dienstleisters

zu Media-Leistungen zur Förderung der

Verkehrssicherheitsarbeit im Rahmen der

Nachhaltigen Mobilität

Auftraggeber (AG) ist das

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

01.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung	4
1. Grundlagen der Ausschreibung	4
1.1 Auftraggeber	4
1.2 Vergabestelle	4
2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	4
2.1 Ausgeschriebene Leistung	4
2.2 Losbildung	4
2.3 Zeit / Ort / Rahmenvertrag	5
2.4 Budget und Vergütung	5
2.5 Vertragsbedingungen	6
3. Ausschreibungsbedingungen	6
3.1 Grundlagen	6
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote	7
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	7
3.4 Zuschlagskriterien	8
3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	9
3.6 Erstattung von Aufwendungen	9
3.7 Nachprüfung der Vergabe	9
4. Formale Anforderungen an die Angebote	9
4.1 Abgabe in deutscher Sprache	9
4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	9
4.3 Vollständigkeit des Angebotes	11
4.4 Bindefrist	11
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	12
5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung	12
5.1 Ausschlussgründe	12
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	12
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	12
5.4 Bietergemeinschaften	13
5.5 Subunternehmer	13
5.6 Nachweise	13

Teil B: Leistungsbeschreibung	14
6. Ziel der Ausschreibung	14
6:1 Ausgangspunkt und Ziele der Landesregierung	14
6:2 Die Verkehrssicherheitskampagnen „Vorsicht. Rücksicht. Umsicht.“	14
6:3 Ziele der Ausschreibung	15
6:4 Zielgruppen und Setzen von thematischen Schwerpunkten	15
7. Arbeitspakete	18
Anlagen	21

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber (AG) ist das

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

1.2 Vergabestelle

Vergabestelle ist die NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW). Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Im Zuge des landesweiten Fahrradmanagements berät und unterstützt die NVBW das Ministerium auch bei der landesweiten Radverkehrsförderung. Weitere Informationen über die NVBW erhalten sie im Internet unter www.nvbw.de.

Die NVBW handelt im Auftrag des VM und führt die Ausschreibung durch.

2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

2.1 Ausgeschriebene Leistung

Im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit möchte das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Kurzfilme zur Verkehrserziehung und –prävention produzieren. In kurzen Sequenzen sollen alltägliche Situationen im Straßenverkehr aufgegriffen werden, um häufig nicht (mehr) beachtete Regeln im Straßenverkehr ins Bewusstsein zu rufen und dabei deren Sinnhaftigkeit für alle Verkehrsteilnehmende gerade im Hinblick auf die Verkehrssicherheit in den Fokus rücken. Situativ an das Thema des Films angepasst sollen diese durch Radiospots oder Plakataktionen begleitet werden. Dazu soll ein Rahmenvertrag geschlossen werden.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kap. 6 ff. / Teil B.

2.2 Losbildung

Eine Vergabe in Losen findet nicht statt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

2.3 Zeit / Ort / Rahmenvertrag

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung am 18.12.2020 und endet am 31.12.2022.

Die vorliegende Ausschreibung soll in einen Vertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2022 münden. In diesem Rahmen sollen in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt je drei Filme entstehen.

Im Rahmen der Angebotsabgabe werden die BieterInnen gebeten einen realistischen Zeitplan für das Jahr 2021 vorzulegen. Die Themensetzung der drei Filme für das erste Jahr werden bereits mit dieser Ausschreibung festgelegt. Die weiteren Themen werden nach Abstimmung festgelegt.

Ort der Leistungserbringung und Gerichtsstand ist Stuttgart.

2.4 Budget und Vergütung

Für die gesamten Leistungen stehen im Rahmen der Vertragslaufzeit maximal **820.000 Euro** (brutto) zur Verfügung, jeweils aufgeteilt auf die Jahre 2021: 410.000 € und 2022: 410.000 €. **Darin enthalten sind alle Agentur- und Umsetzungskosten (inkl. der Mediakosten).**

Aus dem Angebot sollte der Vorschlag für eine Kostenaufteilung zwischen den Arbeitspaketen für 2021 hervorgehen. Die Kosten sind getrennt darzustellen für die Leistungen des Auftragnehmers (Agenturhonorar) sowie externe Kosten (Umsetzungsbudget). Die Agenturkosten pro Arbeitspaket stellen dabei Pauschalpreise dar. Das eingeplante Umsetzungsbudget kann in Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zwischen den Arbeitspaketen 3 bis 5 flexibel verteilt werden. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen des Vertragsbudgets vor, zusätzliche Optionen der Arbeitspakete 2 bis 5 zu beauftragen.

Die Umsetzung ist gemäß des jährlich mit dem Auftragnehmer abgestimmten Zeitplan durchzuführen.

Die Vergütung erfolgt zu dem vereinbarten Entgelt nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann nur auf Nachweis erfolgen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen. Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/Freigabe durch den AG auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

Reisekosten sowie Kosten für Verpflegung und Übernachtung, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers entstehen, werden bei der Jahreskalkulation in den Honorarkosten-Pauschalen eingepreist und nicht gesondert als Sachkosten abgerechnet.

Die Einholung von Angeboten für Fremdleistungen im Sinne der Ausschreibung wird von der AN dokumentiert und bei Anfrage der AG vorgelegt.

Bei der Beauftragung von Fremdleistungen prüft die AN zudem eigenverantwortlich, ob für diese eine Künstlersozialabgabe abgeführt werden muss und trägt in diesem Falle die Kosten. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung, die Kosten sind entsprechend einzupreisen.

2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen,
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen
- eine Lizenzvereinbarung?
- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters und
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)** (siehe beiliegend).

3. Ausschreibungsbedingungen

3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB überschreitet. Es wird eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 119 GWB durchgeführt.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten des Verkehrsministeriums sowie der anderen beteiligten Akteure (z.B. NVBW, Kommunen, Vereine) Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die NVBW und das Verkehrsministerium alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Donnerstag, 03.12.2020, 12:00 Uhr

in elektronischer Form bei der

**NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Vergabestelle**

auf dem Portal von

DTVP unter www.dtv.de mit der Nummer CXP4YNBDUV6

vorliegen. Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Öffnung erfolgt am selben Tag bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal von DTVP** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Dienstag, 24.11.2020, 12:00 Uhr

auf dem Portal von

DTVP unter www.dtv.de mit der Nummer CXP4YNBDUV6

eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal von DTVP** darauf hinzuweisen.

3.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

1. Preis	50 %
davon Angebotspreis (Agenturkosten)	45 %
davon Preis der Optionen	5 %

2. Qualität des Angebots **25 %**

Bewertung des Angebots hinsichtlich der Qualität der Durchdringung der Thematik und die zielgruppengerechte Ansprache.

Bewertung des vorgelegten Konzepts, das dargelegt, wie die Elemente strategisch entwickelt und durchgeführt werden können. Das Konzept soll Vorschläge zur Ausgestaltung der drei Themenschwerpunkte hinsichtlich der Arbeitspakete beinhalten. Die einzelnen Elemente sollen gelungen verzahnt werden, aber auch unabhängig voneinander wirken können. Entscheidend sind inhaltliches Verständnis und Sachkenntnis, Kenntnis über die Zielgruppe, Kreativität, Text- und Gestaltungsqualität.

3. Eingebrachte Erfahrung mit vergleichbaren Kampagnen **10 %**

Erfahrung mit öffentlichen Auftragnehmern (5 %)

Erfahrung mit Kommunikations- und Medienkampagnen und thematisch vergleichbaren Projekten (5 %)

4. Organisation und Umsetzung **15 %**

Bewertung der Qualität des Angebots hinsichtlich Qualität der Planung, Organisation und Umsetzung des Projekts, Projektsteuerung, Budgetplanung, Qualitätsmanagement. Eine preisliche und zeitliche Projektkalkulation ist beizulegen.

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält (jeweils für Preis und Optionen) die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder darunterliegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zulässig.

3.6 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

3.7 Nachprüfung der Vergabe

Zuständig für die Nachprüfung der Vergabe dieses Auftrags im Verfahren nach §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

Vergabekammer Baden-Württemberg
Durlacher Allee 100,
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-8730
Telefax: 0721/926-3985

Etwaige Vergabeverstöße muss der Bieter gem. § 160 Abs. 3 GWB unverzüglich rügen. Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer einzureichen.

4. Formale Anforderungen an die Angebote

4.1 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

Teil 1:

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten

Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse).
- Bestätigung der Bindefrist.
- Erklärung des Bieters, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die NVBW bzw. das Verkehrsministerium überträgt. **Dazu ist beigefügte Erklärung zu unterzeichnen.**
- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern. **Dazu ist beigefügte Erklärung zu unterzeichnen.**

Teil 2: Nachweis der Eignung

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert.
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.

Teil 3: Leistung

- Der Auftraggeber wird gebeten, ein **Angebot** abzugeben.
- **Erläuterungen zum Angebot:**

Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B erläutern. Insbesondere ist darzulegen, wie die jeweiligen Zielgruppen erreicht werden sollen und wie Reichweite generiert wird. Die drei genannten Themenschwerpunkte sind dabei bereits mit einem Umsetzungskonzept auszuarbeiten, insbesondere das erste Thema der Media-Leistung „Überholabstand beim Überholen von Radfahrenden“. Die Dachkampagne „Vorsicht. Rücksicht. Umsicht“ ist bei der Umsetzung der Medien-Leistung mitzudenken (s.Kapitel 6.2).

Im Angebot ist ein Konzept für die Themen für 2021 vorzulegen und entsprechend zu bepreisen (Agentur- und Fremdkosten).

- **Kalkulationsblatt:** Die Verwendung des beigefügten Kalkulationsblattes zur Darlegung des Angebots ist zwingend.

Die dargelegten Arbeitspakete sind Kalkulationsgrundlage, um die Leistungen der Bieter vergleichen zu können. Die Bieter tragen ihr Angebot daher bitte in das beigefügte Kalkulationsblatt ein. Außerdem sind im Kalkulationsblatt die Kosten für optionale Zusatzleistungen einzutragen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Die Stunden- und Tagessätze des Bieters sind anzugeben.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben.

4.3 Vollständigkeit des Angebotes

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

4.4 Bindefrist

Die Bindefrist läuft bis 31.12.2020. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

5.1 Ausschlussgründe

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter Referenzen über bisher erbrachte Leistungen vorzulegen, beispielsweise aus den Bereichen Strategie, Konzeption, Text, Marketing und PR, Social Media, Erfahrungen mit Media-Leistungen und Kommunikationskampagnen sowie mit öffentlichen Auftragnehmern.

5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Angebot beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Rahmenangebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

5.6 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebots nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Teil B: Leistungsbeschreibung

6. Ziel der Ausschreibung

6:1 Ausgangspunkt und Ziele der Landesregierung

Dem Ministerium für Verkehr (VM) ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Land ein wichtiges Anliegen. Daher wurde im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien festgelegt, dass weiterhin große Anstrengungen erforderlich sind, um dem von der Europäischen Kommission ausgegebenen Langfristziel der „Vision Zero“, einem Straßenverkehr ohne Getötete und ohne Schwerverletzte, näher zu kommen. Da der Rückgang der Zahl der Verkehrstoten in den vergangenen Jahren leider nicht im angestrebten Maße eingetreten ist, müssen über die bisher geleistete professionelle Verkehrssicherheitsarbeit hinaus neue Wege beschritten werden, um in Zukunft weitere Fortschritte zu erzielen.

Ein Ansatz des Verkehrsministeriums ist es daher, VerkehrsteilnehmerInnen für mehr Fairness und rücksichtsvolle Teilnahme am Straßenverkehr zu gewinnen. Hierbei wirkt die Verkehrssicherheitskampagne „Vorsicht. Rücksicht. Umsicht.“ unterstützend.

Die bereits seit 2019 laufende Kampagne soll in ihren Zielen nun durch hier ausgeschriebene Media-Leistungen ergänzt und unterstützt werden.

6:2 Die Verkehrssicherheitskampagnen „Vorsicht. Rücksicht. Umsicht.“

Die Verkehrssicherheitskampagne „Vorsicht. Rücksicht. Umsicht“ rückt über mehrere Jahre (seit 2019 bis einschließlich 2022) hinweg wechselnde Fokusthemen der Verkehrssicherheit in den Mittelpunkt. Mit der jährlichen Schwerpunktsetzung kann flexibel auf Entwicklungen der Unfallbilanzen sowie Schwerpunktsetzungen des Hauses reagiert werden. Im Kampagnenjahr 2019 lag der Schwerpunkt auf Unfälle im ruhenden Verkehr, 2020 rückt die Sicherheit der Landstraßen in den Mittelpunkt.

Das Kampagnendesign und die Kampagnenlogik sollen auch durch diese neue Ausschreibung von Medien-Leistungen aufgegriffen werden, sodass eine einheitliche Marke der Verkehrssicherheitsarbeit des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg entsteht.

Zur Dachkampagne gehört das einheitliche Erscheinungsbild in Form der Kampagnenvisualität (gelb, grau) sowie das **Kampagnenlogos**:



In der Gesamtausrichtung möchte das Ministerium für Verkehr sowohl bei der Kampagne als auch bei den hier ausgeschriebenen Media-Leistungen zum Umdenken (oder zumindest zum

Nachdenken) anregen und bewusst nicht mit erhobenem Zeigefinger auf Missstände im Bereich der Verkehrssicherheit hinweisen. Vielmehr liegt uns daran, die Verkehrsteilnehmenden für mehr Fairness und vorausschauende Teilnahme am Straßenverkehr zu gewinnen, weil die Sinnhaftigkeit dieses Verhaltens ins Bewusstsein gerückt wurde. Langfristig sollen alle Aktivitäten die Bekanntheit der Verkehrssicherheitsthemen bei den BürgerInnen verbreiten und ein Verständnis für diese schaffen, sodass ein Umdenken in den Köpfen erzielt wird.

Weitere Informationen zur Kampagne finden sich unter: www.vorsicht-ruecksicht-umsicht.de.

6:3 Ziele der Ausschreibung

Mit der Media-Leistung werden folgende Ziele verfolgt:

- Durch Filme und begleitende Vermarktung sollen zu ausgewählten Verhaltensweisen und Regeln im Straßenverkehr die Gefahren verdeutlicht werden, die bei nichtbeachten ausgehen bestehen und über korrektes Verhalten aufgeklärt werden. Dazu gehören Kenntnis der gültigen Straßenverkehrsregeln und die Sensibilisierung im Hinblick auf Gefahren und die Bedürfnisse anderer VerkehrsteilnehmerInnen.
- Es soll ein gesellschaftlicher Austausch für die Bedürfnisse alle Verkehrsteilnehmenden angestoßen werden. Dabei sollen sich alle Verkehrsteilnehmenden durch die Art der Kommunikation angesprochen fühlen, ob Jung, Alt, RadfahrerIn, FußgängerIn, Pkw-FahrerIn, MotorradfahrerIn oder andere.
- Die Kurzfilme sollen als ergänzender Baustein zur bereits laufenden Kampagne auf eigenen Beinen stehen und in kurzen Sequenzen alltägliche Situationen im Straßenverkehr aufgreifen, um häufig nicht (mehr) beachtete Regeln im Straßenverkehr ins Bewusstsein zu rufen und dabei deren Sinnhaftigkeit für alle Verkehrsteilnehmende gerade im Hinblick auf die Verkehrssicherheit in den Fokus rücken: z. B. das Erfordernis des Blinkens beim Abbiegevorgang oder die ordnungsgemäße Nutzung eines E-Scooters. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Film pro Vertragsjahr auch das aktuelle Schwerpunktthema der Verkehrssicherheitskampagne aufgreift, sofern passend.
- Die Verkehrsteilnehmenden sollen dazu bewegt werden, in ihrem Alltag besonders gefährdende Verhaltensweisen zu unterlassen.
- Langfristiges Ziel ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit in Form einer Senkung der Getöteten-, Schwerverletzten- und Leichtverletztenanzahl über die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden zu erreichen sowie ein Umdenken in den Köpfen anzuregen.

6:4 Zielgruppen und Setzen von thematischen Schwerpunkten

Es ist angedacht, dass in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt je drei Filme entstehen und zwar je einer in den Zeiträumen Januar-April, Mai-Juni sowie September-Dezember.

Dabei dienen das Verkehrssicherheitskonzept des Landes (https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/Verkehrssicherheitskonzept_BW_2014.pdf), die aktuellen Unfallstatistiken und aktuelle gesetzliche Entwicklungen (z. B. StVO-Novelle) als Ausgangspunkt für die zu behandelten Themen und Zielgruppen. Zudem ist angedacht, dass das jeweils aktuelle Schwerpunktthema von „Vorsicht. Rücksicht. Umsicht“ mit einem Film bespielt wird. Die Fixierung der Jahresthemen erfolgt jeweils in einem eintägigen Workshop zwischen AN und AG.

Die Themen der ersten drei Filme werden in dieser Ausschreibung spezifisch benannt, um zielgenaue Inhalte und Konzepte durch die BieterInnen ableiten zu können.

1. Überholabstand beim Überholen von Radfahrenden

Auch vor der StVO-Novelle vom April 2019 galt es, beim Überholen von Radfahrenden einen ausreichenden Seitenabstand einzuhalten. Dieser wurde nun im Rahmen der StVO-Novelle (§ 5 Abs. 4 StVO) mit einem zahlenmäßig definierten Mindestabstand festgelegt. Ziel der Neuregelung ist es, die Verkehrssicherheit schwächerer Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen. Ab sofort müssen Kfz-Fahrende einen Abstand von mindestens eineinhalb Metern innerorts und zwei Metern außerorts beim Überholen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und ein Elektrokleinstfahrzeug Führenden einhalten. Wo das nicht möglich ist, z.B. an Kreuzungen oder engen Straßen, darf ein Kraftfahrzeug kein Fahrrad etc. überholen. Dies gilt auch beim Überholen neben Schutzstreifen. Während beobachtet werden kann, dass die Regel im Allgemeinen bekannt ist von einem größeren Teil der Kfz-Fahrenden bei breiten Fahrbahnen eingehalten wird, besteht offenbar Unsicherheit und/oder Ignoranz an engen Straßen, an Kreuzungen und bei Schutzstreifen.

Mittels Film und darauf abgestimmten Distributionskonzept (s. Arbeitspakete 4 und 5) sollen Kfz-Fahrende auf die neu normierte Verhaltensanforderung aufmerksam gemacht und deren Einhaltung erläutert werden. Dabei soll nicht das alleinige Befolgen einer Regel, sondern insbesondere die Sinnhaftigkeit des Mindestabstandes zum Schutz der Radfahrenden verdeutlicht und eine konkrete Verhaltensregel wie Überholen nur bei Mindestabstand transportiert werden.

2. Radfahren auf gemeinsamen Geh- und Radwegen

Um die Klimaziele zu erreichen ist es erforderlich, dass zukünftig jeder zweite Weg selbstaktiv zu Fuß oder dem Rad zurückgelegt wird. Insbesondere das Radfahren wird aktuell von vielen Menschen neu entdeckt. Mit der Zunahme des Radverkehrs nimmt auch die Flächenkonkurrenz zu. Nicht nur zwischen Radfahrenden und Kfz-Verkehr, sondern auch zwischen Radfahrenden und Fußgängern. Damit die Verkehrssicherheit und das subjektive

Sicherheits- und Wohlbefinden nicht leidet, bedarf es eines rücksichtsvollen Miteinanders, insbesondere auf gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240 zu § 41 StVO). In der Praxis ist allerdings sowohl eine aggressive Fahrweise auf diesen Wegen als auch die illegale Gehwegnutzung anstelle der Straßennutzung zu beobachten. Oft ist dabei die Sichtbarkeit des Radfahrenden für den Kfz-Verkehr schlechter, was dem subjektiven Sicherheitsgefühl widersprechen kann. Die bundesweite Unfallstatistik von 2019 zeigt, dass bei Unfällen zwischen Radfahrenden und Fußgängern in knapp 60 Prozent der Fälle der Radfahrende Unfallverursacher war.

Mittels Film und darauf abgestimmten Distributionskonzept (s. Arbeitspakete 4 und 5) soll die Zielgruppe der Radfahrenden angesprochen werden. Auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg bedarf es einer rücksichtsvollen Fahrweise und angepassten Geschwindigkeit, sodass es zu keiner Gefährdung des Fußverkehrs kommt und auf Unaufmerksamkeiten oder Schreckaktionen der Fußgänger reagiert werden kann. Auf Gehwegen dürfen nur Kinder und ggf. ihre begleitenden Eltern fahren. Als Botschaft soll vermittelt werden, dass die Geschwindigkeit auf gemeinsamen Geh- und Radwegen zu reduzieren ist und beim Überholen durch Zuruf oder Klingeln sich bemerkbar gemacht werden soll. Ergänzend kann thematisiert werden, dass anstelle der Benutzung von Gehwegen, auch solchen die für den Radverkehr geöffnet sind, innerorts eine sicherheitsorientierte Nutzung der Straße treten sollte.

3. Sichtbarkeit in dunkler Jahreszeit

Der aufbereiteten bundesweiten Unfallstatistik 2019¹ des Deutschen Verkehrssicherheitsrats ist zu entnehmen, dass Fußgängerinnen und Fußgänger insbesondere in den Wintermonaten November bis Januar sowie bei Dämmerung häufiger angefahren werden. In den seltensten Fällen wird der Unfall durch die zu Fuß Gehenden verursacht. Daher sollen in erster Linie die Kfz-Fahrenden angesprochen werden. Unbeleuchtete zu Fuß Gehende oder Radfahrende werden im Scheinwerferlicht erst ab einem Abstand von 25 Metern wahrgenommen. Das kann schnell zu spät sein, wenn man davon ausgeht, dass bei 50 km/h der durchschnittliche Bremsweg bei 40 Metern liegt. Dagegen steht die Erkenntnis, dass bei ungebremsten Aufprall mit Tempo 30 von 10 Fußgängern einer stirbt, bei Tempo 50 dagegen sieben. Daher lautet die Botschaft: „Wenn du im Dunklen mit dem Auto unterwegs bist, nimmst du die Umgebung der Straße schlechter wahr, daher deutlich langsamer fahren und bremsbereit sein. Innerorts solltest Du im Dunkeln nur 30 fahren, in Wohnstraßen 20.“

Gleichzeitig sollen auch die Radfahrenden und zu Fuß Gehenden sensibilisiert werden, dass sie mit dunkler Kleidung und unbeleuchtet von Autofahrenden nur schwer bei Dämmerung oder Dunkelheit zu sehen sind. Das Anpassen des eigenen Verhaltens oder reflektierende

¹ https://www.dvr.de/fileadmin/PDF-Uploads/Statistik-Booklet/DVR_Statistik-Booklet_2019_Fussverkehr.pdf, (abgerufen: 22.10.2020)

Materialien an der Kleidung erhöhen die eigene Sicherheit. Die Kampagne kann durch ein attraktives leuchtendes oder reflektierendes Give-Away unterstrichen werden.

7. Arbeitspakete

Folgender Auftrag untergliedert nach Arbeitspaketen (AP) wird vergeben. Alle Arbeitsschritte sind in enger Abstimmung mit dem AG und dem Verkehrsministerium durchzuführen.

AP 1: Projektsteuerung + Qualitätssicherung

Der AN ist für die komplette Projektsteuerung verantwortlich. Mindestens die folgenden Bestandteile werden vom AN erwartet:

- Zielgerichtete und umfassende Projektplanung und -steuerung durch den Auftragnehmer.
- Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. Partnern (Wahrnehmung von Terminen beim Auftragnehmer, telefonische Abstimmungen).
- Stringente Zeitplanung und Terminierung während der gesamten Projektlaufzeit unter Berücksichtigung von Abstimmungszyklen.
- Aufstellung und Umsetzung einer geeigneten Kostenplanung und eigenständiges laufendes Kostencontrolling (insbesondere der Fremdkosten).
- Der AN führt selbständig Vergaben an Subdienstleister durch und dokumentiert diese.
- Der Auftragnehmer legt ein Konzept zum Marketing-Controlling vor und setzt die genannten Aktivitäten über die Gesamtlaufzeit um. Hierzu gehören insbesondere: Reichweitenkalkulation bei allen Maßnahmen, Monitoring, Auswertung, kontinuierliches Einspeisen von Optimierungen der Aktivitäten.

Der Auftragnehmer liefert nach Ende einer jeden Filmschaltung einen Kurzbericht über das Marketing-Controlling an den Auftraggeber

AP 2: Workshop

- Zu Beginn der Vertragslaufzeit sowie danach regelmäßig, voraussichtlich jährlich, findet ein gemeinsamer eintägiger Workshop mit Auftraggeber und den Projektmitarbeitern des Auftragnehmers statt.
- Der Workshop wird vom Auftragnehmer federführend vorbereitet und durchgeführt. Raum und Technik werden vom Auftraggeber gestellt.
- Grundlage für den Workshop ist der Entwurf der inhaltlichen und zeitlichen Schwerpunkte für das kommende Jahr, welches in Folge ggf. überarbeitet und angepasst wird.

Für die Kalkulation ist von einem eintägigen Workshop auszugehen.

Option:

Geben Sie darüber hinaus bitte die Kosten je weiteren halb- und ganztägigen Termin an.

AP 3: Kurzfilme

- Konzeption und Produktion von aufmerksamkeitsstarken Erklärfilmen (inkl. Kreativkonzeption, Texterstellung, Storyboard, Supervision Sprachaufnahmen, ggf. Einholen von Lizenzen)
- Übernahme von Mediaplanung, Schaltung und Medienarbeit zur Streuung
- Aufstellung eines Distributions- / Schaltungskonzept sowie Koordination und Durchführung der Distribution. Dabei sollen die Kanäle des Verkehrsministeriums (Homepage, Twitter, Facebook) genutzt werden. Relevante Multiplikatoren und Stakeholder (insbesondere Kommunen, Fahrschulen, Kommunale Landesverbände, Verkehrsverbände) sollen eingebunden und aktiviert werden die Filme auf ihren Social-Media-Kanälen zu verbreiten, so dass die Botschaften dynamisch weiterkommuniziert werden und in der Fläche wirken.
- Eine Kooperation mit SWR-Fernsehen oder gegebenenfalls mit anderen Medienpartnern wird angestrebt.
- Konzeption und Umsetzung von begleitenden Social Media Content
- Insgesamt sollen in der Vertragslaufzeit sechs Kurzfilme veröffentlicht werden. Es ist angedacht, dass in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt je drei Filme entstehen und zwar je einer in den Zeiträumen Januar-April, Mai-Juni sowie September-Dezember.
- Die Kurzfilme sollen maximal eine Länge von 60 Sekunden haben.
- Zudem sollen Radiospots und/oder Großflächenplakate das Thema flächendeckend verbreiten und einen weiteren Personenkreis über die Internetrecherche auf die Filme stoßen lassen. Hier hat der Auftraggeber bereits Annahmen getroffen, in welchem Umfang der Einsatz der begleitenden Medien vorstellbar ist (s. AP4 und AP 5).
- Im Angebot ist darzulegen, wie eine nachhaltige Verbreitung der Filme sichergestellt wird und wie die Zielgruppen erreicht werden (noch keine Mediaplanung). Die Mediaplanung wird dann konkret im Rahmen des Auftrages in Absprache mit dem VM erstellt.
- Es sind die Agenturkosten sowie separat die Fremdkosten zur Erfüllung des AP 3 für die im Angebot dargelegten drei Themenschwerpunkte darzulegen. Die Agenturkosten sind als Pauschalpreis für AP 3 zu verstehen.

Option:

Geben Sie darüber hinaus die pauschalen Agenturkosten zur Erbringungen der beschriebenen Leistungen in AP 3 für einen Kurzfilm an.

AP 4: Plakate / großflächige Schaltungen

- Der Auftragnehmer übernimmt dafür:
 - o Die Entwicklung einer überzeugenden Kommunikationsstrategie,
 - o die grafische und textliche Aufbereitung,

- die Aufstellung eines Distributions- / Schaltungskonzept und
- die Abwicklung der Gestaltung und des Drucks sowie der Verteilung / Schaltung der Plakate.
- Bei der Kalkulation der Schaltung der Plakate soll von einer Dauer von mindestens 14 Tage ausgegangen werden.
- Für die Jahre 2021 und 2022 wird vom Auftraggeber davon ausgegangen, dass zu jedem Film parallel auch eine Plakataktion gestartet wird, sodass jährlich jeweils von jeweils drei Aktionen ausgegangen werden kann.
- Der Auftragnehmer kann mit Vorlage eines schlüssigen Konzepts unter Einhaltung des jährlichen Gesamtbudgets und Erfüllung der Ziele von der Anzahl vorgesehenen Verteilung der begleitenden Medien (AP 4 und AP 5) abweichen.
- Es sind die Agenturkosten sowie separat die Fremdkosten zur Erfüllung des AP 4 für die im Angebot dargelegten drei Themenschwerpunkte darzulegen.

Option:

Geben Sie darüber hinaus die pauschalen Agenturkosten zur Erbringungen der beschriebenen Leistungen in AP 4 für eine Plakat-Aktion an.

AP 5: Radiospot

- Konzeption und Produktion eines begleitenden Radiospots (inkl. Kreativkonzeption, Texterstellung, Steuerung Tonstudio, Supervision der Sprachaufnahmen, ggf. Einholen von Lizenzen)
- Übernahme von Mediaplanung und Schaltung
- Spotlänge maximal 25 Sekunden
- Aufstellung eines Distributions- / Schaltungskonzept sowie Koordination und Durchführung der Distribution. Dabei soll sichergestellt werden, dass eine Baden-Württemberg-weite Abdeckung erfolgt.
- Für die Jahre 2021 und 2022 wird vom Auftraggeber davon ausgegangen, dass bei zwei von drei Filmen parallel auch ein Radiospot ausgestrahlt wird, sodass in diesen Jahren von jeweils zwei Aktionen ausgegangen werden kann.
- Der Auftragnehmer kann mit Vorlage eines schlüssigen Konzepts unter Einhaltung des jährlichen Gesamtbudgets und Erfüllung der Ziele von der Anzahl vorgesehenen Verteilung der begleitenden Medien (AP 4 und AP 5) abweichen.
- Es sind die Agenturkosten sowie separat die Fremdkosten zur Erfüllung des AP 4 für die im Angebot dargelegten drei Themenschwerpunkte darzulegen.

Option:

Geben Sie darüber hinaus die pauschalen Agenturkosten zur Erbringungen der beschriebenen Leistungen in AP 5 für einen Radiospot an.

Anlagen

- | | |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Kalkulationsblatt
(siehe unten) |
| Anlage 2 | Nutzungserklärung
(siehe unten) |
| Anlage 3 und 4 | Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung
(siehe unten) |

Anlage 1

Kalkulationsblatt

für das Angebot zur Erbringungen von Media-Leistungen zur Förderung der Verkehrssicherheitsarbeit im Rahmen der Nachhaltigen Mobilität durch einen externen Dienstleister.

Ich/wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns im nachfolgenden Kalkulationsblatt eingesetzten **Netto-Preisen** wie folgt an:

Arbeitspaket	Agenturkosten in €	Umsetzungs- budget in €	Gesamt- kosten in €
AP 1: Projektsteuerung + Qualitätssicherung			
AP 2: Workshop			
AP 3: Kurzfilme			
AP 4: Plakate / großflächige Schaltung			
AP 5: Radiospot			
Endsumme netto (Arbeitspakete)			

Optionale Leistungen:

Option	Agenturkosten in €	Umsetzungs- budget in €	Gesamt- kosten in €
Option 1: weiterer halbtägiger Termin			
Option 2: weiterer ganztägiger Termin			
Option 3: weiterer Kurzfilm			
Option 4: weitere Plakat-Aktion			
Option 5: weiterer Radio-Spot			
Endsumme netto (Optionen)			

Ggf. sind ungeplante Zusatzleistungen erforderlich. Hierzu sollen vorsorglich die Stundensätze angegeben werden:

Kostenabfrage Zusatzleistungen	Personal- kosten in €	Sachkosten in €	Gesamt- kosten in €
Stundensatz 1			
Stundensatz 2			

Zusätzliche Empfehlungen des Dienstleisters	Gesamtkosten in €

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass mein/unser Angebot verbindlich ist.

Ort, Datum und <u>rechtsverbindliche Unterschrift</u> (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft

Anlage 2

Nutzungserklärung

Nutzungsrechte

Der Auftraggeber möchte die Nutzungsrechte aller Bestandteile der Leistung erhalten, insbesondere um die einzelnen entwickelten Werke auch für andere Maßnahmen außerhalb des Vertrages und nach Vertragsbeendigung verwenden zu können. Folgende Lizenzvereinbarung wird vereinbart:

(1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das zeitlich, örtlich, inhaltlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung an dem vom Auftragnehmer erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der Auftragnehmer deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an das Land Baden-Württemberg übertragen.

(2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf der Auftraggeber dieses Werk einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen.

(3) Ein Anspruch auf Nennung des Urhebers besteht nicht. Der Auftraggeber wird dies jedoch in Einzelfällen gestatten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 3

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

- (3) die von den Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmern und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
oder
- mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns

- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)